

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)** und **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 13. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. September 2024)

zum Thema:

Weitere Fragen zu Einbürgerungsanträgen im Land Berlin

und **Antwort** vom 27. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD) und
Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 327

vom 13. September 2024

über Weitere Fragen zu Einbürgerungsanträgen im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grund wird die Herkunft aller Eingebürgerten nicht statistisch vom Senat erfasst?

Zu 1.:

In § 36 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) werden zur statistischen Erfassung von Einbürgerungen Merkmale betreffs der eingebürgerten Personen festgelegt. So ist z.B. gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 7 des StAG die bisherige Staatsangehörigkeit statistisch zu erfassen. Für die Erfassung der Herkunft aller Eingebürgerten besteht hingegen keine rechtliche Grundlage.

2. Welche Maßnahmen werden nach Stellung eines Einbürgerungsantrages durchgeführt, um Gefährder oder Terroristen erkennen zu können? Wird in diesem Zusammenhang besonderes Augenmerk auf Einbürgerungswillige aus den Ländern Afghanistan und Syrien gelegt?

3. Welche Sicherheitsüberprüfung wird bei vor der Einbürgerung Stehenden durchgeführt? Wie sieht die Sicherheitsüberprüfung aus und wer führt sie durch?

Zu 2. und 3.:

Das Landesamt für Einwanderung führt unabhängig vom Herkunftsstaat bei allen Einbürgerungsbewerbenden ab 16 Jahren eine Sicherheitsanfrage beim Verfassungsschutz durch (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 StAG, § 5 Abs. 3 Nr. 4 VSG Berlin). Hierbei geht es insbesondere um das Vorhandensein von Erkenntnissen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme gemäß § 11 Satz 1 StAG ergeben könnten, dass der oder die Betreffende Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsschutzorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Ferner geht es um die Mitteilung von etwaigen Erkenntnissen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben können, dass das von den Einbürgerungsbewerbenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG abzugebende Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder das gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG abzugebende Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung von Angriffskriegen abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist.

Zur Feststellung strafrechtlicher Verurteilungen wird bei Personen über 14 Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

Wenn gegen einen Ausländer ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ergeht an das Landesamt für Einwanderung eine automatisierte Mitteilung durch die Strafverfolgungsbehörden. Gegebenenfalls wird daraufhin das entsprechende Einbürgerungsverfahren gemäß § 12a Abs. 3 StAG ausgesetzt.

Bei der Antragstellung und nochmals vor der Einbürgerung müssen sich die Antragstellenden zudem dazu erklären, ob gegen sie strafrechtliche Verurteilungen im In- und Ausland ergangen oder sie betreffend strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig sind.

4. Aus welchem jeweiligen Grund wurden die 17 Einbürgerungsanträge des Zeitraumes 01. Januar bis 31. Juli 2024 abgelehnt?

Zu 4.:

Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst (vgl. Antwort des Senats vom 24.01.2024 zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage des Abg. Lindemann (AfD) vom 08.01.2024 sowie die Antwort des Senats vom 03.09.2024 zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage der Abg. Brinker und Bronson (AfD) vom 20.08.2024).

Berlin, den 27.09.2024

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport